

Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 79

Nummer 10

Oktober 2024

70. Österreichischer Gemeindetag

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN



Schaffen wir das?

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN war das **Motto** des 70. Gemeindetages des Österreichischen Gemeindebundes. In seiner ersten politischen Grundsatzrede als Präsident skizzierte Johannes Pressl die vielen Aufgaben, aber auch Lösungsvorschläge. **Seiten 4-5**

Breitbandcall ist endlich gestartet

Die Aufregung war groß, als sich die Steiermark am letzten Breitbandcall des Bundes nicht beteiligen konnte. Die Hindernisse dafür wurden nun ausgeräumt, Mitte September ist ein neuer Fördercall gestartet. Der soll den Glasfaserausbau in der Steiermark erneut befeuern.

Bericht auf Seite 6

2 Bundesländer kooperieren

In ihrer zweiten gemeinsamen Konferenz vertieften die Landesregierungen der Bundesländer Steiermark und Kärnten ihre Kooperationsvorhaben. Mehr als 35 Initiativen sollen umgesetzt werden und die Nachbarn näher in Richtung einer Region zusammenführen.

Bericht auf Seite 10

Aktuelles vom

Gemeinde
bund
Steiermark



Der Gemeindebund Steiermark lud im Rahmen des 70. Österreichischen Gemeindetages zum Steiermarkempfang. Betreffend Haftungsfragen bei Baumschäden gibt es einige wichtige Änderungen, die auch Gemeinden betreffen.

Seiten 11-14

Ein neuer Gemeinde-Service: e-Card Fotoregistrierungsstellen

Die Einführung der neuen e-Card mit Foto schreitet voran und immer mehr Gemeinden Österreichs fungieren als Fotoregistrierungsstellen. Dies ist besonders wichtig, da die e-Card eines der zentralen Elemente zur Identifikation im Gesundheitswesen darstellt.

Warum sind Fotoregistrierungsstellen notwendig?

Die Ausgabe von e-Cards erfolgt seit 2020 mit Lichtbild - seit 2024 besteht diesbezüglich sogar eine Fotopflicht. Diese Maßnahme soll den Missbrauch von e-Cards verhindern und die Sicherheit des Gesundheitssystems erhöhen. Wenn nicht auf ein bereits bestehendes Foto aus einem staatlichen Register - z.B. dem Identitätsdokumentenregister für Reisepässe oder dem Führerscheinregister - zurückgegriffen werden kann, können die Anforderungen nun durch die Fotoregistrierungsstellen erfüllt werden (Dienststellen der Sozialversicherungsträger und Gemeinden, die sich hierzu freiwillig bereit erklärt haben).

Neue Fotoregistrierungsstellen in den Gemeinden

In einer Vielzahl von Gemeinden sind in letzter Zeit daher neue e-Card-Fotoregistrierungsstellen eingerichtet worden. Laut einer aktuellen Verordnung des Bundesministeriums für Inneres haben bereits zahlreiche Gemeinden in Österreich diese Serviceleistung eingeführt. Derzeit sind 137 Gemeinden in Österreich

berechtigt, diesen Service für Österreicher vorzunehmen - 109 Gemeinden können die Registrierung auch für Ausländer vornehmen.

Einige der aktiven steirischen Gemeinden sind: Söding-St. Johann, Hart bei Graz, Weiz, Stainz, Voitsberg, Köflach und Mooskirchen. Diese Gemeinden bieten den Bürgern die Möglichkeit, Fotos für die neue e-Card direkt vor Ort zu registrieren, wodurch lange Wege vermieden werden.

Hinsichtlich der technischen Ausstattung sind hierfür lediglich ein handelsüblicher Scanner und

Drucker erforderlich. Die teilnehmenden Gemeinden sind dem Aufruf des Innenministeriums und des Gemeindebundes gefolgt - weitere Gemeinden können in Zukunft dazu kommen.

Zielsetzung ist die Schaffung zusätzlicher Fotoregistrierungsstellen, um eine Erleichterung der Beibringung eines Fotos für die e-Card zu erlangen. Um dies umzusetzen, wurden jene Gemeinden, die sich zur Fotoregistrierung bereit erklärt haben, dazu ermächtigt, diese durchzuführen.

Wie können sich weitere Gemeinden hierfür registrieren?

Für Gemeinden, die noch keine Fotoregistrierungsstellen eingerichtet haben, gibt es die Möglichkeit, sich über das Bundesministerium für Inneres (Sektion III-Recht, Referat III/A/5/a

- Passwesen und e-ID) zu melden und die nötigen Schritte zur Eröffnung einer solchen Stelle in die Wege zu leiten - so können diese an der laufenden Erweiterung der Registrierungsstellen teilnehmen.

Die Teilnahme ist ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Bürgersicherheit und gleichzeitig eine wertvolle Serviceleistung der teilnehmenden Gemeinden. Dank dieser neuen Servicestellen wird der Bürgerservice in den steirischen Gemeinden ein weiteres Mal verbessert.

Das Bundesministerium für Inneres wird im November 2024 eine neuerliche Interessentensuche starten. Bürgermeister, die die Fotoerfassung für die e-Card anbieten wollen, können sich ab diesem Zeitpunkt unter BMI-III-A-5-a-eCard@bmi.gv.at melden.



Durch die Möglichkeit, Bilder für die e-Card direkt bei den Gemeindeämtern hochzuladen und behördlich bestätigen zu lassen, verkürzen sich die Wege für die Bevölkerung.

Der Steiermarkempfang beim

Der Österreichische Gemeindebund veranstaltete von 18. bis 19. September den 70. Österreichischen Gemeindetag in der Messehalle Oberwart mit rund 1.400 Bürgermeister, Mandataren und Gemeindebediensteten. Neben dem umfangreichen inhaltlichen Programm präsentierten auf der Kommunalmesse 300 Aussteller interessante Produkte und praktische Ideen für die Arbeit in den Gemeinden.

Im Rahmen der Veranstaltung lud der Gemeindebund Steiermark gemeinsam mit Klöcher Bau/Granit alle Gemeindetag-Teilnehmer aus der Steiermark am 18. September im Freigelände bei bestem Wetter zu einem Erfahrungsaustausch bei Würstel und Bier ein. Präsident Erwin Dirnberger freute sich nicht nur über viele Gäste aus der Steiermark, sondern auch aus anderen Bundesländern.

Fotos: graphilight



Der Steiermarkempfang mit Einladung zur Baustellenjause von Klöcher Bau/Granit war bei bestem Wetter gut besucht. graphilight



70. Gemeindetag in Oberwart

An der Haupttagung nahmen unter anderem Bundespräsident Alexander Van der Bellen, Bundesministerin Susanne Raab und zahlreiche internationale Vertreter der Partnerverbände des Gemeindebundes teil. Alle Redner gingen auf die Hochwasserkatastrophe der letzten Tage ein und dankten den zigtausenden freiwilligen Helfern von Feuerwehr, Rettung und aus der Zivilgesellschaft. Im Fokus standen natürlich auch die Gemeindefinanzen. Trotz eines für die Gemeinden guten Finanzausgleichs stehen die Gemeinden vor einer schwierigen Phase, denn wenn die Wirtschaft nicht wächst, stagnieren auch die Einnahmen, dennoch werden aber die Ausgaben immer größer. Vom Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes wurden mehr Geld für die Gemeinden, aufgabenorientierte Zuschüsse und eine klare Aufgabenverteilung gefordert.





Haftungsrechtsänderungsgesetz 2024: Neue Bestimmung § 1319 b ABGB zur Haftung bei Baumschäden

Seit dem 1. Mai 2024 gelten in Österreich geänderte Bestimmungen zur Haftung bei Schäden, die durch fallende Bäume oder Baumteile verursacht werden.

Beweislastumkehr für Baumhalter

Der neue § 1319 b ABGB sorgt für Klarheit, indem er die Beweislastumkehr abschafft. Bislang mussten die Halter des Baumes - analog zum Gebäudehalter nach § 1319 ABGB - nachweisen, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind.

Nun liegt die Beweislast beim Geschädigten. Das bedeutet, dass nunmehr der Geschädigte nachweisen muss, dass der Halter des Baumes seinen Sorgfaltspflichten zur Abwendung potenzieller Gefahren nicht nachgekommen ist.

In den Gesetzesmaterialien wird dazu auch der Aspekt der Eigenverantwortlichkeit von potenziell Geschädigten hervorgehoben: Ein Fernhalten von erkennbaren Gefahrensituationen sei jedem einzelnen zuzumuten.

Angst vor möglichen Haftungsfällen

Aus Angst vor einem möglichen Haftungsfall, hatten bis dato nämlich viele Baumhalter auf überschießende Eingriffe, Rückschnitte und Fällungen zurückgegriffen - diesen Ängsten soll durch die Haftungs erleichterung

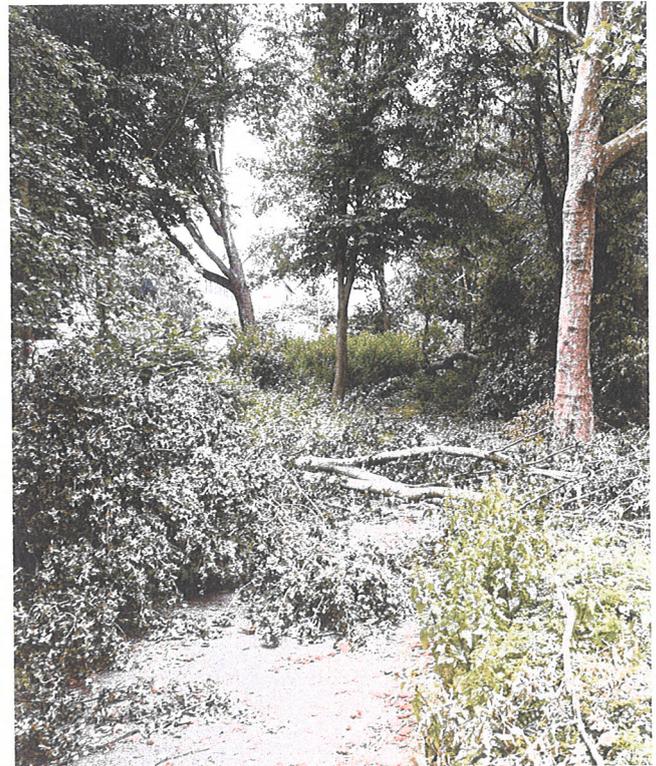
des § 1319 b ABGB entgegengewirkt werden.

Wer als Baumhalter gilt

Entscheidend ist daher, ob der Halter des Baumes seine Verkehrssicherungspflichten erfüllt hat. Als Baumhalter kommen insbesondere die Liegenschaftseigentümer in Frage, auf der sich der Baum befindet. überdies können auch Mieter, Pächter oder Personen, die sich zur Durchführung von Pflegemaßnahmen bereiterklärt haben, als Baumhalter in Frage kommen.

Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen

Bäume sind regelmäßig auf etwaig bestehende Schäden und Gefahren zu überprüfen. Die Häufigkeit und Intensität der Kontrollen hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab, wie dem Standort des Baumes (z.B. in der Nähe von Kinderspielflächen, stark frequentierten Verkehrswegen) und dem Zustand des Baumes (z.B. Krankheiten, offensichtliche Beschädigungen, Zustand, Wuchs). Hierbei kommt es jedoch stets auch auf die Zumutbarkeit möglicher Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen an - auch das



Betreffend die Haftung bei Baumschäden gibt es einige wichtige Änderungen, die für Baumhalter wichtig sind.

Adobe Stock

Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand des Baumes findet dabei Berücksichtigung. In den Erläuterungen steht, dass hierbei auch zwischen großen Gemeinden mit finanziellen Ressourcen und kleinen, wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Gemeinden zu differenzieren ist.

Keine Anwendung auf Bäume im Wald iSd Forstgesetzes

Der neue § 1319b ABGB findet keine Anwendung auf Bäume, die Bestandteile

eines Waldes im Sinne des Forstgesetzes sind.

Klare neue Rechtsgrundlage

Die neue Bestimmung bietet sowohl für den Halter des Baumes als auch für potenziell Geschädigte eine klare Grundlage, um im Schadensfall zu handeln. In den Gesetzesmaterialien wird insbesondere auf die Bedeutung der Bäume als Gemeinwohl (allgemeines Interesse an der Erhaltung von Bäumen) hingewiesen, die einen zentralen Faktor unserer Gesellschaft darstellen.